
Medizinische Fakultät

05.02.2002	Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	2
20.02.2002	Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 10.04.2001	6

Fachbereich Chemie

01.03.2002	Ordnung des Fachbereiches Chemie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	6
------------	---	---

Kanzler

19.03.2002	Geschäftsordnung des gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und des Klinikums der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	9
30.04.2002	Aufhebung der Verkehrs- und Parkordnung auf dem Gelände Universitätsplatz und Tschernyschewskijhaus	10

Corrigenda		10
-------------------	--	-----------

Medizinische Fakultät

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 05.02.2002

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (im folgenden: Fakultätsrat) gemäß §§ 87 und 88 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im folgenden: HSG LSA) zugewiesenen Aufgaben.

§ 2 Konstituierende Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Hochschulwahlen einberufen.

(2) Sie wird von diesem Mitglied eröffnet und bis zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans geleitet. Mit der Annahme der Wahl geht die Führung der Geschäfte einschließlich der Leitung der Sitzung auf die Dekanin bzw. den Dekan über.

(3) In der konstituierenden Sitzung wird die Dekanin bzw. der Dekan gemäß § 19 durch Wahl bestimmt.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden (Dekanin bzw. Dekan) einberufen. Sie bzw. er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

(2) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. In der Regel tagt der Fakultätsrat einmal pro Monat. Außerordentliche Sitzungen können bei besonderer Dringlichkeit einberufen werden.

(3) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Rektorin bzw. der Rektor gemäß § 80 Abs. 3 HSG LSA dieses beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beizufügen. Die bzw. der Vorsitzende kann die vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen.

(4) In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten einberufen werden.

§ 4 Tagesordnung und Einladung

(1) Die Tagesordnung wird von der bzw. dem Vorsitzenden aufgestellt. Sie wird fakultätsöffentlich bekanntgegeben. Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung der Sitzung des Fakultätsrates sind über die

Sekretariate der Einrichtungen der Fakultät durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Einladung und vorläufige Tagesordnung sind im Regelfall fünf Arbeitstage vor der Sitzung zur Post zu geben. Anstehende Beschlussvorlagen, Eingaben und Berichte sollen zur Kenntnis gebracht werden. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch frist- und formlos einberufen werden.

(3) Tagesordnungspunkte müssen den jeweiligen Sachverhalt eindeutig erkennen lassen, soweit die Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht.

(4) Auf rechtzeitigen Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrates müssen, eines Mitglieds der Fakultät können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Vorschläge von Fakultätsmitgliedern zur Tagesordnung müssen der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens acht Arbeitstage vor der Sitzung vorliegen; die bzw. der Einreichende ist in der Tagesordnung zu nennen. Anträge eines Mitglieds des Fakultätsrates müssen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung im Dekanat eingehen. Entsprechende Zusätze zur Tagesordnung müssen den Fakultätsratsmitgliedern spätestens an dem der Sitzung vorhergehenden Arbeitstag per Post oder Fax zugehen.

(5) Alle Anträge bedürfen der Schriftform.

(6) Die bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt, Anträge von Fakultätsratsmitgliedern ohne vorherige Befragung des Fakultätsrates zunächst an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen. Die bzw. der Vorsitzende informiert die Fakultätsratsmitglieder darüber.

(7) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung, die keine Beschlussfassung erfordern, vereinigt werden.

(8) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird erst zu Beginn der Sitzung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt. Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Fakultätsrates widersprechen.

(9) Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der darauffolgenden Sitzung beraten.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. In den Fällen des § 88 Abs. 4 HSG LSA wirken alle Professorinnen und Professoren der Fakultät stimmberechtigt mit.

(2) Der Fakultätsrat kann bei nichtöffentlicher Sitzung über die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Verschwiegenheit beschließen.

(3) Die wesentlichen Beratungsgegenstände und die Beschlüsse des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Ergebnisse der Fakultätsratsitzungen, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, werden den Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät in einer Information mitgeteilt.

§ 6

Hinzuziehung von Nichtmitgliedern

(1) Die bzw. der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Nichtmitglieder als Sachverständige beratend einladen. Stimmberechtigte Mitglieder können bei der bzw. dem Vorsitzenden die Einladung von Beratern zu einzelnen Tagesordnungspunkten beantragen. Entspricht die bzw. der Vorsitzende diesem Antrag nicht, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss.

(2) Unmittelbar betroffene Mitglieder der Fakultät sollen auf ihr Verlangen zur Sache gehört werden.

(3) Berater haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

§ 7

Verhinderung

Ein Wahlmitglied, das an der Sitzung teilzunehmen verhindert ist, hat dies dem Dekanat unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung muss spätestens um 12.00 Uhr an dem der Sitzung vorhergehenden Arbeitstag im Dekanat schriftlich eingegangen sein. Die bzw. der Vorsitzende lädt unverzüglich die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter gemäß § 70 Abs. 5 HSG LSA ein. Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt die Frist nach § 4 Abs. 2 nicht.

§ 8

Verhandlungsleitung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet und schließt die Sitzungen. Bei ihrer bzw. seiner Verhinderung übernimmt eine bzw. einer der beiden Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Prodekanin bzw. Prodekan) den Vorsitz mit allen Rechten und Pflichten der bzw. des Vorsitzenden.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter achten auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Bei Widerspruch gegen deren Auslegung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die bzw. der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Fakultätsrat ist gemäß §§ 72 und 88 HSG LSA beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit bestimmt die bzw. der Vorsitzende einen neuen

Sitzungstermin. Dieser Fakultätsrat ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Fakultätsrat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Fakultätsrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 10

Protokoll

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Fakultätsrates sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung, den Namen der bzw. des Vorsitzenden, die Anwesenheitsliste, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(2) Jedes anwesende Fakultätsratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Meinung oder eine persönliche Bemerkung im Protokoll vermerkt wird. Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass das Fakultätsratsmitglied seine in der Sitzung vorgetragene Erklärung spätestens einen Arbeitstag nach der Sitzung der Protokollantin bzw. dem Protokollanten schriftlich überreicht.

(3) Das Protokoll der Sitzung ist den Mitgliedern des Fakultätsrates innerhalb von drei Wochen zuzuleiten. Bei kürzer aufeinanderfolgenden Sitzungen muss das Protokoll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(4) Zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der nächsten Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls abgestimmt. Bis dahin können Mitglieder des Fakultätsrates eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls bei der bzw. dem Vorsitzenden beantragen. Sollte die besagte nächste Sitzung ausschließlich öffentlich tagen (z.B. kurzfristig anberaumte Sondersitzungen), so ist über die Genehmigung des Protokolls in der nächstfolgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil abzustimmen.

(5) Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Fakultätsrates wird im Umlaufverfahren genehmigt.

§ 11

Wahrung der Verschwiegenheit

Werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt, sind alle an der Sitzung Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fakultätsrat fort. Unter Wahrung des vorstehenden Satzes können Mitglieder des Fakultätsrates die Angehörigen ihrer Statusgruppe in eigener Verantwortung informieren.

§ 12 Sitzungsverlauf

- (1) Die bzw. der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte einzeln auf. Sie bzw. er eröffnet, leitet und schließt die Beratung zur Sache.
- (2) Zu Beginn der Verhandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die bzw. der Vorsitzende die eingegangenen Anträge bekannt. Während der Sitzung eingegangene Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, so kann die bzw. der Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit vornehmen. Erhebt sich gegen diese Regelung Widerspruch, so entscheidet der Fakultätsrat über die Redezeitbeschränkung durch Beschluss. Der Fakultätsrat kann grundsätzlich für die Behandlung aller Tagesordnungspunkte eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann für einzelne Fragenbereiche Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) einsetzen. Der Berichterstatte(r)in bzw. dem Berichterstatte(r) kann zur Klärung eines Sachverhaltes auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden. Sie bzw. er hat das Recht auf ein Schlusswort vor dem Abschluss der Beratung.
- (5) Redebeiträge und darin gestellte Anträge müssen sich auf den jeweils behandelten Tagesordnungspunkt beziehen. Gehört ein Antrag nicht zum aufgerufenen Punkt der Tagesordnung, so kann die bzw. der Vorsitzende ihn zurückweisen.
- (6) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zu berücksichtigen. Ein Redebeitrag darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn sich keine Gegenrede erhebt. Durch Gegenrede wird eine Abstimmung herbeigeführt. Für Gegenreden kann der Fakultätsrat eine Redezeitbeschränkung je Einzelbeitrag oder je Mitgliedergruppe beschließen.

§ 14 Ordnungsverstöße

- (1) Verstößt eine bzw. ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigte bzw. Berechtigter grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann die bzw. der Vorsitzende sie bzw. ihn aus dem Sitzungszimmer verweisen.
- (2) Im Fall einer Verweisung aus dem Sitzungszimmer gilt § 7, falls die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter rechtzeitig zu erreichen ist.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Die Mitglieder des Fakultätsrates stimmen grundsätzlich offen durch Handzeichen ab. Die Abstimmung findet im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes statt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.
- (2) Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung beschlossen.
- (3) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung unmissverständlich zu formulieren.
- (4) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Über Änderungsanträge zu diesem Antrag ist vor dem Antrag abzustimmen, auf den sich die Änderung bezieht. Die Annahme des Beschlusses über den weitestgehenden Antrag erledigt alle anderen Anträge.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Anträge, über die gemäß Abs. 4 abzustimmen ist. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat.
- (6) Bei Berufungsvorschlägen, Habilitationsverfahren und bei der Beschlussfassung zu Promotions- und Habilitationsordnungen wirken gemäß § 88 Abs. 4 HSG LSA alle Professorinnen und Professoren der Fakultät stimmberechtigt mit.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Beschlussfassungen, die die Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, erfährt das Stimmrecht der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 70 Abs. 3 HSG LSA Einschränkungen. Entscheidungen, die die Forschung und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, erfolgen gemäß § 70 Abs. 4 HSG LSA.
- (9) Während der Abstimmungs- oder Wahlhandlung ruht das Rede- und Antragsrecht.
- (10) Einmal gefasste Beschlüsse können nur revidiert werden, wenn unter Vorlage des alten Beschlusses über den Sachverhalt neue und wesentliche Tatsachen und Gesichtspunkte bekanntgemacht werden.

§ 16 Sondervotum

- (1) Jedes Mitglied kann einen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies in der Sitzung öffentlich ankündigt.
- (2) Das Sondervotum ist innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung bei der bzw. dem Vorsitzenden einzureichen. Es ist dem Beschluss des Fakultätsrates beizufügen.
- (3) Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Fakultätsrates unterzeichnet werden.

§ 17 Wahlverfahren

- (1) Wahlen soll eine Aussprache vorausgehen.
- (2) Wahlen bedürfen der Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates, die vorher festzustellen ist.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Abschluss der Abstimmung oder Wahl

- (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es bekannt. Meldet ein Fakultätsratsmitglied unmittelbar nach der Bekanntmachung Zweifel an der Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder dem Ergebnis der Auszählung an, so ist bei Zweifeln an der Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage die Wahl zu wiederholen, bei Zweifeln an der Auszählung die Auszählung zu wiederholen. Dies erfolgt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.
- (2) Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden in die Protokolle aufgenommen. Dem Verlangen eines Fakultätsratsmitgliedes, im Protokoll festzuhalten, wie es abgestimmt hat, ist stattzugeben. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

§ 19 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 89 Abs. 1 HSG LSA erfolgt gemäß § 2 in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates.
- (2) Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans erfolgt gemäß § 17 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die bzw. der Gewählte hat nach der Wahl unverzüglich zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt. Lehnt sie bzw. er die Wahl ab, so soll spätestens innerhalb eines Monats eine neue Wahl stattfinden.

§ 20 Wahl der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt gemäß § 89 Abs. 1 HSG LSA. Sie wird in der

der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung durchgeführt.

- (2) § 19 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 21 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat kann für besondere Aufgaben zur Vorbereitung von Beschlüssen beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Bei der Einsetzung von Ausschüssen werden vom Fakultätsrat zunächst die Mitgliederzahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen beschlossen.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse. Dabei hat jede Mitgliedergruppe das Vorschlagsrecht für die von ihr zu stellenden Ausschussmitglieder.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende oder der Fakultätsrat können von den Ausschüssen einen Bericht über den Stand der Ausschusstätigkeit verlangen. Die bzw. der Ausschussvorsitzende leitet der bzw. dem Vorsitzenden das Ergebnis der Beratung (Protokoll) zu, das dem Fakultätsrat gegebenenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (5) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrates gelten in entsprechender Weise für die Ausschüsse des Fakultätsrates.

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende legt die Geschäftsordnung aus; der Fakultätsrat beschließt diese.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 05.02.2002 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung (ABI. 1994, Nr. 1, S. 23) außer Kraft.

Halle (Saale), 22. März 2002

Prof.Dr. B. Osten
Dekan

Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 10.04.2001

vom 20.02.2002

Artikel I

Die Entgeltordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 10.04.2001 (ABl. 2001, Nr. 6, S. 9) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 werden die Worte "1.000,00 DM bis 2.000,00 DM" durch die Worte "500,00 EUR bis 1.000,00 EUR" ersetzt.

(2) In § 3 werden die Worte "200,00 DM bis 500,00 DM" durch die Worte "100,00 EUR bis 250,00 EUR" ersetzt.

(3) In § 4 werden die Worte "200,00 DM bis 500,00 DM" durch die Worte "100,00 EUR bis 250,00 EUR" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 19. April 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 10.04.2002 bestätigt.

Fachbereich Chemie

Ordnung des Fachbereiches Chemie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 01.03.2002

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung des Fachbereiches regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) die Organisation des Fachbereiches Chemie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

Der Fachbereich Chemie ist Mitglied der Gesamtfakultät "Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät".

§ 2 Bezeichnungen

Der Fachbereich trägt gemäß § 14 Abs. 1 Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die Bezeichnung "Fachbereich Chemie". Der Sprecher bzw. die Sprecherin des Fachbereiches trägt die Bezeichnung "Dekan des Fachbereiches" bzw. "Dekanin des Fachbereiches", sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin die Bezeichnung "Prodekan des Fachbereiches" bzw. "Prodekanin des Fachbereiches".

§ 3 Institute des Fachbereiches

(1) Am Fachbereich bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

- Institut für Anorganische Chemie,
- Institut für Organische Chemie,
- Institut für Physikalische Chemie,
- Institut für Technische Chemie und Makromolekulare Chemie,
- Institut für Analytik und Umweltchemie und
- Abteilung Didaktik der Chemie.

(2) Eine weitere Einrichtung des Fachbereiches ist der Zentralbereich.

(3) Die Institute sind wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 91 HSG LSA. Alles weitere regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Institute des Fachbereiches Chemie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

§ 4 Zentralbereich

(1) Soweit Mitglieder des Fachbereiches nicht einem Institut angehören, sind sie Mitglieder des Zentralbe-

reiches. Zu ihm gehören die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, den Werkstätten und den Materialausgaben, soweit sie nicht einem Institut unterstellt sind.

(2) Der Zentralbereich untersteht dem Dekan bzw. der Dekanin direkt.

§ 5

Aufgaben des Fachbereiches

(1) Der Fachbereich erfüllt auf seinem Fachgebiet die ihm gemäß § 87 HSG LSA zugewiesenen Aufgaben. Das betrifft alle mit folgenden Gebieten zusammenhängenden Fragen

1. Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der am Fachbereich bestehenden Studiengänge und der vorgesehenen Prüfungen,
2. Mitwirkung bei Zulassung, Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung,
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des wissenschaftlichen Lebens,
4. Schaffung von Voraussetzungen für die wissenschaftliche Forschung am Fachbereich,
5. Sicherung der personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Lehre und Forschung am Fachbereich.

(2) Der Fachbereich trägt dafür Sorge,

1. dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können,
2. dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können, und bestimmt die Lehraufgaben seiner zur Lehre verpflichteten Mitglieder.

§ 6

Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Mitglieder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 3 der Grundordnung der Universität.

(2) Angehörige des Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Angehörigen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 5 der Grundordnung der Universität.

§ 7

Organe des Fachbereiches

Organe des Fachbereiches sind der Dekan bzw. die Dekanin und der Fachbereichsrat.

§ 8

Dekan bzw. Dekanin

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin vertritt den Fachbereich und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Der Dekan bzw. die Dekanin wird durch den Prodekan bzw. die Prodekanin vertreten.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin und der Prodekan bzw. die Prodekanin werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

(4) Die Amtszeit richtet sich nach den Festlegungen der Grundordnung der Universität. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) In den Fachbereichsrat werden gemäß § 88 HSG LSA gewählt:

- a) 12 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, darunter der Dekan bzw. die Dekanin, 4 wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 4 Studierende, 2 sonstige hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- b) Neben den gewählten Mitgliedern gehört auch der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte dem Fachbereichsrat mit Sitz und Stimme an.

(2) Alle Professoren und Professorinnen des Fachbereiches wirken gemäß § 88 Abs. 4 HSG LSA stimmberechtigt mit, wenn über Berufungsvorschläge und Fragen der Promotionsordnung zu beschließen ist. Fragen des Habilitationsrechtes fallen in die Zuständigkeit der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät.

(3) Der Fachbereich regelt seine innere Organisation durch eine Ordnung und erlässt zur Erfüllung der Aufgaben weitere notwendige Ordnungen.

§ 10

Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat ist das kollegiale Beschlussorgan des Fachbereiches Chemie.

(2) Seine Aufgaben und Kompetenzen regeln sich grundsätzlich nach § 88 HSG LSA.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet danach in allen Angelegenheiten des Fachbereiches, soweit dem nicht andere Regelungen des HSG LSA entgegenstehen, über

1. die Studien- und Prüfungsordnungen und ihren Vollzug im Rahmen der am Fachbereich zugelassenen Studiengänge,
2. die Sicherstellung des Lehrangebotes und des entsprechenden Prüfungswesens,
3. die Setzung von Schwerpunkten auf dem Gebiet der Forschung,
4. die Verleihung von Hochschulgraden mit Ausnahme der Habilitation,
5. Berufungsvorschläge,

6. die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel.

(4) Der Fachbereichsrat tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates.

(5) In Abstimmung mit dem Fachbereichsrat beruft der Dekan bzw. die Dekanin Versammlungen aller Mitglieder des Fachbereiches ein.

§ 11 Berufungskommission

(1) Die Vorbereitung eines Berufungsvorschlages erfolgt durch eine vom Fachbereichsrat zu bildende Berufungskommission gemäß § 43 Abs. 4 HSG LSA.

(2) Alles weitere regelt der § 43 HSG LSA. Der Dekan bzw. die Dekanin teilt dem Senat mit, wenn ein Berufungsverfahren eingeleitet wird.

§ 12 Habilitationen

(1) Das Habilitationsrecht überträgt der Fachbereich auf die Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät.

(2) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin teilt dem Dekan bzw. der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät unverzüglich mit, wenn ein Antrag auf Habilitation gestellt wird.

§ 13 Promotionen

(1) Die Durchführung von Promotionsverfahren obliegt am Fachbereich dem Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss wird vom Fachbereichsrat eingesetzt.

(2) Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Er ist am Fachbereich für die studienplan-gerechte Durchführung aller Prüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen für die Lehramtsfächer zuständig.

(2) Das Nähere regeln die bestätigten Studien- und Prüfungsordnungen der am Fachbereich Chemie zugelassenen Studiengänge.

§ 15 Stellen und Mittel

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel. Grundlage der Stellenzuweisung an die Institute ist der durch den Rat beschlossene Stellenplan. Änderungen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

(2) Den Mitgliedern des Fachbereichsrates ist mindestens sieben Werktage vor der Ratssitzung, die über die Mittelaufteilung beschließen soll, ein Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin zur Verteilung der Haushaltsmittel vorzulegen.

(3) Die Verwendung und Nutzung der am Fachbereich vorhandenen Mittel, Geräte und Räume erfolgt auf der Grundlage entsprechender Fachbereichsratsbeschlüsse und der durch den Fachbereichsrat beschlossenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Institute des Fachbereiches Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 16 Änderung der Ordnung des Fachbereiches

(1) Änderungen dieser Ordnung beschließt der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Antrag zur Änderung muss in vollem Wortlaut mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung versandt werden.

§ 17 Annahme der Ordnung des Fachbereiches

(1) Diese Fachbereichsordnung bedarf der Annahme durch den Fachbereichsrat.

(2) Sie wird durch den Akademischen Senat bestätigt. Bei Änderungen ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 18 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 19. April 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Fachbereichsrat Chemie am 01.03.2002 verabschiedet;
vom Akademischen Senat am 10.04.2002 bestätigt.

Geschäftsordnung des gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und des Klinikums der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 19.03.2002

§ 1

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und das Klinikum der Medizinischen Fakultät derselben bilden auf der Grundlage des § 11 Arbeitssicherheitsgesetzes (AsiG) einen gemeinsamen Arbeitsschutzausschuss. Dieser hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen; die Sitzungstermine sind in der jeweils vorangehenden Sitzung festzulegen.

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor des Klinikums der Medizinischen Fakultät leiten diesen Ausschuss einvernehmlich bzw. einigen sich auf eine hierzu Beauftragte bzw. einen Beauftragten.

(3) Die Ausschussleitung beruft den Arbeitsschutzausschuss mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Ladung erfolgt schriftlich.

§ 2

Der Arbeitsschutzausschuss ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn auf Grund besonderer Vorkommnisse dringende Maßnahmen erforderlich sind.

§ 3

Die Tagesordnung stellt die Leitende Sicherheitskraft in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen oder Vertretern der Personalräte auf. Die Ausschussmitglieder reichen ihre Vorschläge für die Tagesordnung spätestens 18 Tage vor der Sitzung ein.

§ 4

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich zusammen aus:

- der Kanzlerin bzw. dem Kanzler bzw. ihrer bzw. seiner oder ihrem bzw. seinem Beauftragten,
- der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor des Klinikums der Medizinischen Fakultät bzw. ihrer bzw. seinem Beauftragten,
- je zwei von den Personalräten bestimmten Personalratsmitgliedern oder zwei Mitgliedern des Gesamtpersonalrates,
- Betriebsärztinnen und Betriebsärzten,
- der Leitenden Sicherheitskraft und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGBVII.

§ 5

(1) Der Arbeitsschutzausschuss ist beratungsfähig, wenn neben der Kanzlerin bzw. dem Kanzler bzw. ihrer bzw. seiner oder ihrem bzw. seinem Beauftragten und der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor des Klinikums der Medizinischen Fakultät bzw. ihrer bzw. seiner oder ihrem bzw. seinem Beauftragten mindestens je ein Personalratsmitglied, eine Betriebsärztin bzw. ein Betriebsarzt, die Leitende Sicherheitskraft und zwei Sicherheitsbeauftragte anwesend sind.

(2) Der Arbeitsschutzausschuss trifft seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.

§ 6

Die Ausschussleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 7

(1) Der Arbeitsschutzausschuss kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen. Sie können auch als Berichterstatterinnen und Berichterstatter eingesetzt werden.

(2) Sachverständige können von der Sitzungsleitung auch ohne Zustimmung der übrigen Ausschussmitglieder vorläufig eingeladen werden.

(3) Die Gutachten und Anträge der Berichterstatterinnen und Berichterstatter sollen mindestens einen vollen Tag vor der Sitzung der Sitzungsleitung vorliegen und zum Beginn der Sitzung allen Mitgliedern ausgehändigt werden.

§ 8

Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 9

Gegenstand der Beratungen sind die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Sonstige Beratungspunkte werden durch Beschluss des Arbeitsschutzausschusses zugelassen, wenn besondere Vorkommnisse dies zwingend erfordern.

§ 10

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Beratungen erkennen lässt und insbesondere die getroffenen Beschlüsse und vorgeschlagenen Maßnahmen enthält.

- (2) Sie wird unterschrieben von
- der Ausschussleitung,
 - je einem Personalratsmitglied,
 - der Leitenden Sicherheitskraft,

vom Arbeitsschutzausschuss verabschiedet und den Mitgliedern sowie den im Verteiler festgelegten Personen zugeleitet.

§ 11

(1) Zur Beratung spezieller Anliegen können Unterausschüsse für den Hochschulbereich und das Klinikum der Medizinischen Fakultät gebildet werden, die sich zusammensetzen aus:

- Unterausschuss Hochschulbereich:
 - Kanzlerin oder Kanzler bzw. ihrer bzw. ihres oder seiner bzw. seines Beauftragten,
 - zwei Personalratsmitgliedern des Bereiches,
 - den zuständigen Betriebsärztinnen und Betriebsärzten,
 - den zuständigen Sicherheitskräften,
 - Sicherheitsbeauftragten des Bereiches;
- Unterausschuss Klinikum der Medizinischen Fakultät:
 - Verwaltungsdirektorin bzw. Verwaltungsdirektor bzw. ihrer bzw. ihres oder seiner bzw. seines Beauftragten,
 - zwei Personalratsmitgliedern der Fakultät,

- den zuständigen Betriebsärztinnen und Betriebsärzten,
- den zuständigen Sicherheitsfachkräften,
- Sicherheitsbeauftragten der Fakultät.

(2) Die Unterausschüsse treten nach Erfordernis auf Beschluss des Arbeitsschutzausschusses zusammen. Sie werden geleitet von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler bzw. der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor bzw. ihren Beauftragten.

(3) Für die Unterausschüsse gelten die §§ 2-10 entsprechend.

§ 12

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 12. März 2002

W. Matschke
Kanzler

Halle (Saale), 19. März 2002

B. Irmscher
Verwaltungsdirektorin Medizin

Aufhebung der Verkehrs- und Parkordnung auf dem Gelände Universitätsplatz und Tschernyschewskijhaus

vom 30.04.2002

Die im ABl. 1997, Nr. 7, S. 21 veröffentlichte Verkehrs- und Parkordnung auf dem Gelände Universitätsplatz und Tschernyschewskijhaus wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt, da die Voraussetzungen der Parkordnung entfallen sind.

Halle (Saale), 30. April 2002

Dr. M. Hecht
Kanzler

Corrigenda

(1) Die im Amtsblatt 2001, Nr. 7 vom 20. November 2001 veröffentlichte Studienordnung für den Studiengang Biologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird wie folgt geändert: In der Tabelle (§ 8 Abs. 3 S. 46) 4. Semester muss beim Fach Entwicklungsbiologie unter Ü/P die Zahl 2 gestrichen werden.

(2) Die im Amtsblatt 2002, Nr. 4 vom 26.03.2002 veröffentlichte Änderung der Entgeltordnung für Leistungen der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt muss auf S. 8 Punkt 6.1 richtig lauten: Binden von durch die Universitäts- und Landesbibliothek angefertigten Kopien.

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12

Fax: (03 45) 55-2 70 76

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25

Fax: (03 45) 55-2 70 85

e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>